

**DER BUNDESMINISTER  
FÜR LANDESVERTEIDIGUNG**

GZ 10 072/267-1.13/89

II-9116 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVII. GesetzgebungsperiodeVerzögerung der Einberufung von  
Präsenzdienstpflichtigen;Anfrage der Abgeordneten Mag. Haupt  
und Genossen an den Bundesminister  
für Landesverteidigung, Nr. 4288/J;4200 IAB  
1989 -11- 24  
zu 42881JHerrn  
Präsidenten des NationalratesParlament  
1017 Wien

In Beantwortung der seitens der Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Haupt und Genossen am 29. September 1989 an mich gerichteten Anfrage Nr. 4288/J beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

In der Einleitung zur vorliegenden Anfrage beklagen sich die Anfragesteller über das Modell der sog. "Vorratsbildung", welches darauf gerichtet ist, nicht alle Wehrpflichtigen eines Geburtsjahrganges im Stellungsjahr bzw. in dem diesem folgenden Jahr einzuberufen, sondern auf einen Zeitraum von mehreren Jahren zu "verteilen"; es handelt sich bei dieser Maßnahme bekanntlich um eine jener Vorkehrungen, die seitens der Militärbehörden seit den frühen achtziger Jahren gegen die drohende "Schere" zwischen sinkendem Wehrpflichtigenaufkommen und Wehrpflichtigenbedarf getroffen werden.

Wenngleich ich für den Standpunkt der Wehrpflichtigen, die nach Abschluß ihrer Lehre oder Schulausbildung ehestmöglich ihren Grundwehrdienst leisten wollen, durchaus Verständnis habe, so muß ich doch andererseits auch um Verständnis für die militärischen Interessen werben, die das Modell der sog. "Vorratsbildung" für einen gewissen Zeitraum für unverzichtbar erscheinen lassen.

Überrascht bin ich allerdings über den Vorwurf der Anfragesteller, die Betroffenen würden nicht über den konkreten Zeitpunkt ihrer Einberufung

- 2 -

informiert, sodaß "diese Vorgangsweise jegliche berufliche Disposition verhindert und lediglich den Zulauf zum Wehrrersatzdienst erhöht".

Wie mir im vorliegenden Zusammenhang berichtet wurde, wird den Wehrpflichtigen selbstverständlich auf Anfrage mitgeteilt, zu welchem Termin sie voraussichtlich einberufen werden, wobei verbindliche Auskünfte naturgemäß umso leichter gegeben werden können, je "unkomplizierter" der jeweilige konkrete Einberufungswunsch ist. Bekanntlich sind die Wehrpflichtigen gemäß § 36 Abs. 2 Wehrgesetz 1978 den einzelnen Truppenkörpern nach Eignung und Bedarf und - soweit militärische Erfordernisse nicht entgegenstehen - unter Bedachtnahme auf den erlernten Beruf, auf die sonst nachgewiesenen Fachkenntnisse und auf den Wohnsitz sowie ihre Wünsche hinsichtlich Garnison und Truppengattung zuzuweisen. In diesem Zusammenhang kann es natürlich nicht ohne Belang sein, ob seitens des einzelnen Wehrpflichtigen mit dem zuständigen Militärkommando in bezug auf seinen Einberufungswunsch zeitgerecht Kontakt aufgenommen wurde oder nicht, ferner ob nur ein bestimmter Termin für die Einberufung gewünscht wird oder auch zusätzliche Wünsche in bezug auf die Garnison, einen bestimmten Truppenkörper oder eine bestimmte Verwendung geäußert werden. Überdies spielt auch eine wichtige Rolle, ob der Wehrpflichtige universell einsetzbar oder - etwa auf Grund gesundheitlicher Einschränkungen - nur in ganz bestimmten Funktionen verwendbar ist. Im Falle zusätzlicher Sonderwünsche eines Wehrpflichtigen kann es natürlich auch des öfteren vorkommen, daß diese nicht sofort abschließend beurteilt, sondern lediglich in Vormerkung genommen werden können.

Andererseits kann das zuständige Militärkommando einem anfragenden Wehrpflichtigen aber jedenfalls verbindlich zusagen, bis zu welchem Einberufungstermin er sicher nicht einberufen werden wird, sofern eine solche Auskunft zwecks beruflicher Disposition erwünscht ist und der Wehrpflichtige gleichzeitig mit einer Zurückstellung einverstanden ist; auf Wunsch erhält der Wehrpflichtige darüber auch eine schriftliche Bestätigung.

Im einzelnen beantworte ich die folgende Anfrage wie folgt:

Zu 1:

Die Militärkommanden sind erlaßmäßig angewiesen, alle tauglichen Wehrpflichtigen des Geburtsjahrganges 1969 bis spätestens Juli 1991 und

- 3 -

alle tauglichen Wehrpflichtigen des Geburtsjahrganges 1970 bis spätestens Juli 1992 zur Leistung des Grundwehrdienstes einzuberufen, sofern ihnen nicht bescheidmäßig Aufschub oder befristete Befreiung gewährt wurde oder ein sonstiges individuelles Einberufungshindernis vorliegt.

Innerhalb dieser angegebenen Zeiträume erfolgt die Einberufung zu den einzelnen Einberufungsterminen unter Bedachtnahme auf besonders rücksichtswürdige soziale Gründe (z.B. Arbeitslosigkeit), auf das Alter der Wehrpflichtigen (grundsätzlich werden ältere Wehrpflichtige vor jüngeren einberufen) und konkrete militärische Erfordernisse (Eignung, Bedarf, Beruf etc.).

Zu 2:

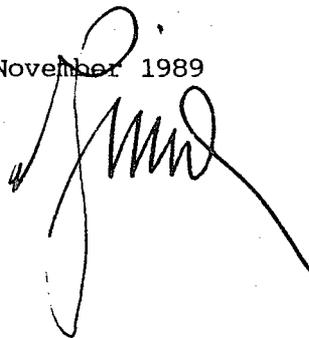
Im Hinblick auf meine einleitenden Ausführungen erübrigt sich eine Beantwortung dieser Frage.

Zu 3:

Prinzipiell sind die Wehrpflichtigen, sofern militärische Rücksichten nicht entgegenstehen, im Jahr ihrer Stellung oder in dem der Stellung folgenden Jahr zum Grundwehrdienst einzuberufen. Läßt man den Vorbehalt der militärischen Rücksichten außer Betracht, so wären demnach die Angehörigen des Geburtsjahrganges 1970 spätestens zum Einrückungstermin Oktober 1989 einzuberufen gewesen.

Tatsächlich wurden jedoch von diesem Jahrgang im Sinne des vorerwähnten Erlasses rund 27.000 taugliche Wehrpflichtige bisher noch nicht einberufen. Ich verweise im übrigen auf meine Beantwortung der gleichartigen Anfrage Nr. 4279/J der Abgeordneten Roppert und Genossen.

23. November 1989

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'J. Roppert', written over the date.